

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Norheim vom 30.11.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

55595 Norheim, den 20.12.17
Ortsgemeinde Norheim
Der Ortsbürgermeister

(Dr. Kai Michelmann)



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 550,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.050,00 Euro
 - c) Reihengrabstätte im Wiesengrabfeld 1.050,00 Euro
 - d) Urnenreihengrabstätte (auch im Wiesengrabfeld) 525,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 1.050,00 Euro
 - ab) eine Doppelgrabstätte 2.100,00 Euro
 - ac) eine Tiefengrabstätte 1.450,00 Euro
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), ab) und ac) erhoben.
 - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten sind für jedes angefangene Jahr 1/30 die unter Buchst. aa), ab) und ac) genannten Gebühren zu erheben
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
 - aa) Urnenwahlgrabstätten 1.050,00 Euro
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben.
 - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen 1/30 der unter Buchst. aa) genannten Gebühren zu erheben
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 120,00 Euro |
| 2. Wahlgräber | |
| a) Einzelgrabstätte | 500,00 Euro |
| b) Doppel- und weitere Grabstätten | |
| für erste Bestattung | 500,00 Euro |
| für jede weitere Bestattung | 500,00 Euro |
| c) Tiefengrabstätte | 650,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 120,00 Euro |
| 3. Bei Bestattungen an Samstagen, die nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sind, werden die Gebühren aus den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Wiesengrabfeld

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei Entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag | 30,00 Euro |
| b) einer Leiche in einer Kühlzelle für jeden angefangenen Tag zusätzlich zu Nr. 1.a) | 30,00 Euro |
| d) einer Urne je angefangenen Tag | 5,00 Euro |
| 2. Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 35,00 Euro |
| 3. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle | 70,00 Euro |

VII. Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 60,00 Euro |
|--|------------|

VIII. Ablösung der Abräumpflicht gemäß § 21 der Friedhofssatzung

Die Abräumpflicht ist bei der Überlassung einer Reihengrabstätte oder bei der Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten abzulösen. Die Ablösegebühr beträgt

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. für Reihengräber | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| c) für Urnenreihengrabstätten | 200,00 Euro |
| 2. für Wahlgräber | |
| für Wahleinzelngrabstätten | 250,00 Euro |
| für Wahldoppelgrabstätten | 350,00 Euro |
| für Tiefgrab | 300,00 Euro |
| für Urnenwahlgrab | 200,00 Euro |
| 3. für Grabstätten im Wiesengrabfeld | 100,00 Euro |

IX. Sonstige Gebühr

- | | |
|---|-------------|
| 1. Pauschale für die Grabpflege der Urnenreihengräber
im Wiesengrabfeld für 25 Jahre | 250,00 Euro |
| 2. Pauschale für die Grabpflege der Reihengrabstätte
im Wiesengrabfeld für 25 Jahre | 350,00 Euro |

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.